

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

Inhalt

Erster Teil – Der Rechtsanwalt	2
§1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.....	2
§2 Beruf des Rechtsanwalts	2
§3 Recht zur Beratung und Vertretung.....	2
Zweiter Teil – Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	3
§4 Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts	3
§6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	3
§7 Versagung der Zulassung.....	3
§10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens.....	3
§12 Zulassung.....	4
§12a Vereidigung	5
§13 Erlöschen der Zulassung	6
§27 Kanzlei	6

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

Erster Teil – Der Rechtsanwalt

§1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

1. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege

§2 Beruf des Rechtsanwalts

1. Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus
2. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe

§3 Recht zur Beratung und Vertretung

1. Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten
2. Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden
3. Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

Zweiter Teil – Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§4 Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat und
2. eine Rechtsanwaltslizenz durch das Bürgermeisteramt ausgehändigt bekommen hat

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

§6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt
2. Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden

§7 Versagung der Zulassung

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt

§10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens

1. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt
2. Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist
3. Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

§12 Zulassung

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Justiz ausgestellten Urkunde

2. Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. vereidigt ist und
 2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat

3. Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer

4. Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden

5. Die Tätigkeit gem. §12 Abs. 4 darf erst dann ausgeübt werden, wenn zusätzlich
 1. Der Antragsteller Mitglied der Rechtsanwaltsgesellschaft HG ist oder
 2. Der Antragsteller ein eigenes Gewerbe in Form einer Rechtsanwaltskanzlei besitzt oder in diesem Angestellt ist

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

§12a Vereidigung

1. Der Bewerber hat folgenden Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden
3. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, wer Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen
4. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, muss folgendes Gelöbnis leisten:

"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."
5. Leistet eine Bewerberin den Eid nach Absatz 1 oder das Gelöbnis nach Absatz 4, so treten an die Stelle der Wörter "eines Rechtsanwalts" die Wörter "einer Rechtsanwältin".
6. Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder des Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und einem Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen

BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

BRAO | VORPOMMERN-RÜGEN

§13 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist

§27 Kanzlei

1. Der Rechtsanwalt muss entweder Mitglied der Rechtsanwaltsgesellschaft HG sein, oder ein eigenes Gewerbe besitzen (oder in diesem Angestellt sein)